

Beschluss vom 8. April 1980

Es wirken mit:

Oberrichter Bähler (Präsident), Hartmann, Studer, Aktuar Lüthy

KREISSCHREIBEN

betreffend Mitwirkung der Polizei im Betreibungsverfahren

Die Prüfung eines der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs unterbreiteten Konflikts gibt dieser zu folgendem Kreisschreiben Anlass:

1. Bei der Zustellung von Betreuungsurkunden, namentlich des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung, hat das Betreibungs- und Konkursamt zunächst im Rahmen von Art. 64 Abs. 1 SchKG alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Schuldner ohne Einschaltung der Polizei zu erreichen (Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, 1962, S. 5). Die Grenze des Zumutbaren ist dabei weit gesteckt. Wenn nicht zum vorneherein als gesichert gilt, dass eine an sich taugliche Vorkehr des Betreibungs- und Konkursamtes aussichtslos ist, so hat sie das Amt zu treffen (Entscheid der Aufsichtsbehörde i.S. Crewa AG / Betreibungsamt Solothurn vom 15. Juni 1979). Insbesondere ist bei erfolglosem Zustellversuch in der Wohnung, sei es an den Schuldner selbst, sei es an eine zu dessen Haushalt gehörende erwachsene Person oder einen Angestellten, die Zustellung am Orte der Berufungsausübung vorzunehmen. Ist der Arbeitsort unbekannt, hat das Amt diesen im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen zu erforschen.

Führen diese Bemühungen nicht zum Ziel, so ist in aller Regel zu versuchen, den Schuldner an seiner Postadresse zu erreichen, indem er in Briefform aufgefordert wird, die Betreuungsurkunden auf dem Amte in Empfang zu nehmen. Dabei ist ihm für den Fall der nicht fristgemässen Abholung anzuordnen, dass die Polizei mit der Zustellung beauftragt werde. Diese Androhung ist im Sinne der nachfolgenden Ausführungen (Ziffer 2) mit dem Hinweis zu versehen, dass die Polizei den Weg der zwangsweisen Zuführung auf den Polizeiposten beschreiten kann, um dem Schuldner die dort befindlichen Betreuungsurkunden auszuhändigen.

2. Hat das Betreibungs- und Konkursamt die in Ziffer 1 hievor umschriebenen Obliegenheiten erfüllt, ohne dass eine rechtsgenügende Zustellung gelungen ist, kommt es zur Einschaltung der Polizei. Die Polizei handelt zwar als Zustellorgan im Auftrage des Betreibungs- und Konkursamtes, aber in Erfüllung einer ihr von

Art. 64 Abs. 2 SchKG eigens auferlegten gesetzlichen Pflicht. Diese besteht darin, die für den geordneten Gang des Betreibungsverfahrens wichtige Zustellung wenn immer möglich zu erreichen, und zwar unter Ausschöpfung von Aktivitäten, die im Rahmen der spezifisch polizeilichen Möglichkeiten als angemessen und geboten erscheinen (BGE 97 III 110/111). Es ist nicht Sache der Betreibungsorgane (Breibungsamt und Aufsichtsbehörde), diese spezifisch polizeilichen Vorkehren zu bestimmen und zu überwachen. Immerhin sei der Hinweis erlaubt, dass die Polizei, wenn sie vom SchKG als letzte und am ehesten noch Erfolg versprechende Zustellinstanz insbesondere bei renitenten Schuldner eingesetzt ist, diese keineswegs unwichtige Aufgabe pflichtbewusst und zweckmässig erfüllen sollte. Dabei ist sie nicht an die für die Betreibungsorgane in Art. 56 Ziff. 1 SchKG fixierten Tageszeiten der Zustellung gebunden (BISchKG, 1962, S. 5); und es ist ihr, wie aus BGE 97 III 113 hervorgeht, offensichtlich nach SchKG nicht verwehrt, einen Schuldner zwecks Aushändigung der Breibungsurkunden sogar auf den Polizeiposten zuführen zu lassen, um so trotz eventueller Verweigerung der Annahme eine rechtsgenügeliche Zustellung zu erwirken.

3. Was bezüglich der Breibungsurkunden nach Art. 64 SchKG für das Breibungs- und Konkursamt und für die Mitwirkung der Polizei gilt, hat auch hinsichtlich anderer breibungsrechtlicher Massnahmen, die zur Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe führen, zu gelten. Das heisst: Das Breibungs- und Konkursamt hat auch in den Fällen von Ziff. 1 bis 8 der Weisung der Aufsichtsbehörde vom 16. Januar 1963 (publiziert in BISchKG, 1963 S. 122 ff.), zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Schuldner ohne Einschaltung der Polizei zu einem pflichtgemässen Verhalten zu bringen. Soweit es angänglich und zweckmässig ist, sollte insbesondere auch mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB und der Verzeigung wegen Ungehorsams des Schuldners oder Dritter im Breibungs- und Konkursverfahren nach Art. 323 und 324 StGB operiert werden. Und es sollten konsequenterweise dann auch Anzeigen erstattet werden, wenn die Androhung erfolglos war.

Wo es trotz strafrechtlicher Schritte aus Gründen der Unaufschiebbarkeit geboten erscheint, gleichzeitig die polizeiliche Zwangsgewalt zu beanspruchen, sind beide Wege in einer sinnvollen Koordination zu beschreiten.

4. Bei Konflikten zwischen den Breibungs- und Konkursämtern und der um Mitwirkung ersuchten Polizei bieten sich folgende Lösungen an:

a) Breibungs- und Konkursamt oder Polizei bringen der Aufsichtsbehörde für Schuldbreibung und Konkurs den Streitfall zur Anzeige. Stellt sich nach der Untersuchung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten heraus, dass das Breibungs- und Konkursamt in der Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben säumig ist, kann es unter Umständen aufsichtsrechtlich veranlasst werden, das Gebotene noch vorzukehren. Besteht anderseit Anlass zu Annahme, dass die Polizei ihre Mitwirkung ohne stichhaltigen Grund versagt, bleibt der Aufsichtsbehörde nur der Weg, dies dem Polizeikommando oder dem Polizeidepartement zur Kenntnis zu bringen, um so eventuell eine dienstliche Anweisung zu Gewährung der nachgesuchten Hilfe zu erwirken.

Ist auf diesem Weg nichts zu erreichen, so ist seitens der betreibungsrechtlichen Organe alles getan, was getan werden konnte.

- b) In der Regel wird abzuwarten sein, ob seitens des Gläubigers, für welchen das Betreibungsverfahren wegen des Scheiterns der behördlichen Massnahmen dem Schuldner gegenüber zum Stillstand kommt, das Rechtsmittel der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ergriffen wird. Führt die Prüfung der Beschwerde dazu, dass das Betreibungs- und Konkursamt nicht alles Zumutbare selbst vorgekehrt hat, so wird in Gutheissung der Beschwerde das Nötige durch die Aufsichtsbehörde angeordnet. Wo das Betreibungs- und Konkursamt alles Gebotene getroffen hat und das Betreibungsverfahren aus Gründen, für welche die Polizei einzustehen hat, blockiert ist, bleibt für die Aufsichtsbehörde nichts anderes übrig, als dies im Beschwerdeentscheid festzuhalten, die Beschwerde des Gläubigers mangels eines Weisungsrechtes gegenüber der Polizei abzuweisen und das Polizeidepartement vermittels Zustellung eines Entscheiddoppels zu orientieren.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:

- Polizeidepartement
- Polizeikommando
- Bezirksposten Solothurn

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Aktuar

Bähler

Lüthy